

Timo Jascha Mühlmann

Lohn: Steuerfreies Fahrgeld in der Zeitarbeit

Wann und wie viel Sie Mitarbeitern zahlen dürfen

01.12.2012 – Bei vielen Zeitarbeitsunternehmen herrscht Unsicherheit über die Fahrtkostenerstattung: Darf überhaupt erstattet werden, z.B. bei Montage? Wenn ja, in welcher Höhe? Und wann ist die Erstattung ein Muss?

Regelung für Zeitarbeitnehmer

Es existiert keine gesetzliche Pflicht für Zeitarbeitsunternehmen, Fahrgeld zu bezahlen. Wer jedoch steuerfreie Aufwendungen für die Zurücklegung der Entfernung zwischen Wohnort des Zeitarbeitnehmers und Einsatzstelle übernehmen will, muss gesetzliche Höchstgrenzen beachten.

Im Gegensatz zu den internen Mitarbeitern, die regelmäßig die gleiche Arbeitsstätte aufsuchen, gilt für Zeitarbeitnehmer eine abweichende Regelung.

Das Finanzgericht Münster entschied 2011 (Az.: 13 K 456/10), dass Fahrten von Zeitarbeitnehmern zwischen Wohnung und Arbeitsstätte eine beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit darstellen, selbst dann, wenn der Einsatz beim gleichen Entleiher länger dauert. Somit ist eine Übernahme von bis zu 0,30€ pro gefahrenem Kilometer (also Hin- und Rückfahrt) durch den Arbeitgeber steuerfrei und zeitlich unbegrenzt zulässig. Voraussetzung ist die Nutzung des eigenen PKW des Zeitarbeitnehmers. Mit diesem Betrag sind die Betriebskosten des PKW wie Kosten für Tanken, Versicherung, Steuer, Wartung und Reparatur abgegolten.

Zahlt das Zeitarbeitsunternehmen kein Fahrgeld oder weniger als 0,30€ pro gefahrenem Kilometer kann der Mitarbeiter in der Steuererklärung den Differenzbetrag als Werbungskosten geltend machen.



Abb.: © Schliemer - Fotolia

Eine Doppelanrechnung wird vermieden durch einen Sonderausweis steuerfreier Fahrtkostenzuschüsse durch den Arbeitgeber auf der Lohnsteuerbescheinigung.

Regelung für interne Mitarbeiter

Dagegen können interne Mitarbeiter kein steuerfreies Fahrgeld vom Zeitarbeitsunternehmen bekommen, da sie eine regelmäßige Arbeitsstätte aufsuchen. Wer seinen Mitarbeitern dennoch Fahrgeld zahlen möchte, darf zwar die 0,30€ ansetzen, jedoch nur pro Entfernungskilometer, also die einfache Strecke (Pendlerpauschale), nicht pro gefahrenem Kilometer. Ferner muss das Unternehmen das Fahrgeld mit 15 % pauschal versteuern. Für den Arbeitnehmer ist dieses Fahrgeld steuer- und sozialversicherungsfrei. Zudem verliert der Arbeitnehmer seinen Werbungskostenabzug in Höhe des gezahlten Fahrgelds.

Fazit

Zeitarbeitnehmern kann bei Benutzung des eigenen PKW für die Entfernung zwischen Wohnung und Einsatzstelle zeitlich uneingeschränkt und steuerfrei ein Betrag von bis zu 0,30€ pro gefahrenem Kilometer gezahlt werden. Es muss

also nicht darauf geachtet werden, nach beispielsweise drei Monaten auf eine steuerpflichtige Lohnart umzustellen.

Berechnungsbeispiel

Einfache Strecke: 34 km
Gesamt Hin und Rück: 68 km

Berechnung:
 $68 \times 0,30 \text{ €} = 20,40 \text{ € Fahrgeld/Tag}$

Für die Lohnabrechnung wird idealerweise ausschließlich die Lohnart „Fahrgeld steuerfrei“ genutzt. Bei der Kontierung der Lohnart für die Übergabe an die Fibu ist zur späteren Separierung darauf zu achten, ein von „Lohn/Gehalt“ (4110 im SKR03) abweichendes Konto zu verwenden (z.B. 4668).

Diese transparente und für die Verwaltung einfach zu handhabende Regelung sollte, auch aus Gründen der Mitarbeitermotivation, genutzt werden.

0,30€/km ist die steuerfreie Höchstgrenze, aber was sollte man in der Praxis mindestens zahlen? Empfohlen ist mindestens der Ausgleich der Tankkosten des Arbeitnehmers. Unterstellt man einen Durchschnitts-PKW, betragen die Kosten für eine Tankfüllung 90€ bei einer Reichweite von ca. 700 km, d.h.: ca. 0,13€/km für den Kraftstoff.